

## **Änderungen im EGV**

Grundsätze .....	1
Unionsbürgerschaft .....	2
Freier Warenverkehr .....	3
Landwirtschaft .....	3
Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr .....	4
Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr .....	5
Verkehr .....	10
Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften .....	10
Wirtschafts- und Währungspolitik .....	11
Beschäftigung .....	12
Gemeinsame Handelspolitik .....	13
Zusammenarbeit im Zollwesen .....	13
Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend .....	13
Kultur .....	14
Gesundheitswesen .....	14
Verbraucherschutz .....	14
Transeuropäische Netze .....	14
Industrie .....	15
Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt .....	15
Forschung und technologische Entwicklung .....	15
Umwelt .....	16
Energie .....	16
Tourismus .....	16
Katastrophenschutz .....	17
Verwaltungszusammenarbeit .....	17
Entwicklungszusammenarbeit .....	17
Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern .....	18
Humanitäre Hilfe .....	18
Restriktive Maßnahmen .....	18
Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete .....	18

Internationale Übereinkünfte .....	19
Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union .....	19
Solidaritätsklausel .....	19
Vorschriften über die Organe .....	20
Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe .....	22
Finanzvorschriften .....	23
Verstärkte Zusammenarbeit .....	24
Allgemeine und Schlussbestimmungen .....	25

### **Änderungen im EUV**

Gemeinsame Bestimmungen .....	26
Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze .....	27
Bestimmungen über die Organe .....	27
Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....	28
Bestimmungen über polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen .....	29
Bestimmungen über eine Verstärkte Zusammenarbeit .....	30
Schlussbestimmungen .....	30

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### A. Änderungen zum aktuellen EG-Vertrag (EGV)

[Die Kernaussagen des jeweiligen Abschnitts des aktuellen EG-Vertrages sind **fett** wiedergegeben. Neue Kompetenzen oder Änderungen des jeweils anzuwendenden Entscheidungsverfahrens werden anschließend detailliert dargestellt und sind nicht fett wiedergegeben. Die Gliederung folgt, soweit möglich, dem EGV.]

#### Grundsätze (1. Teil EGV)

<b>Grundsätze der Gemeinschaft und ihrer Handlungen sind insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, das Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit sowie der Vorrang des Gemeinschaftsrechts.</b>	1 – 16 EGV			1 – 17 und 26 – 27 AEUV Die Prinzipien der begrenzten Einzelermächtigung, der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit werden in Art. 5 EUV überführt.		
Verpflichtung der EU zu Kohärenz ihrer Maßnahmen	Bisher nur EuGH-Rspr.	-	-	7 AEUV	-	-
Verpflichtung der EU zur Förderung von Beschäftigung, sozialem Schutz, Bildung und Gesundheit in allen Bereichen	-	-	-	9 AEUV	-	-
Verpflichtung der EU zur Bekämpfung der Diskriminierung in allen Bereichen	3 II EGV (aber nur Diskr. zwischen Mann und Frau)	-	-	10 AEUV	-	-
Ausweitung der Berücksichtigung des Tierschutzes auf die Bereiche technologische Entwicklung und Raumfahrt	Protokoll zum EGV über den Tierschutz	-	-	13 AEUV	-	-

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	13 EGV	E	A	19 AEUV	E	Z
Kompetenz zur Festlegung der Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (bisher nur Verpflichtung der EU, für das Funktionieren solcher Dienste „Sorge zu tragen“). Rechtsform: Verordnung	16 EGV	-	-	14 AEUV	QM	M
Kompetenz zum Erlass von Vorschriften zum Schutz von Daten natürlicher Personen gegenüber der EU Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	16 AEUV	QM	M

### Unionsbürgerschaft (2. Teil EGV)

<b>Der Vertrag führt eine Unionsbürgerschaft ein und sieht vor, dass sich die Unionsbürger innerhalb der Gemeinschaft frei bewegen können. Ferner wird den Unionsbürgern das aktive und passive Kommunalwahlrecht eingeräumt.</b>	17 – 22 EGV			18 – 25 AEUV		
Zukünftig können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auch Vorschriften erlassen werden zu: Pässen, Personalausweisen, Aufenthaltstiteln oder gleichgestellten Dokumenten.	-	-	-	21 Abs. 2 AEUV	QM	M
Maßnahmen betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen, sofern die Verträge hierfür keine anderweitigen Befugnisse vorsehen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	21 Abs. 3 AEUV	E	A
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Erleichterung des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürger in Drittstaaten im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Richtlinie	-	-	-	23 AEUV	QM	A
Europäisches Parlament und Rat legen das Verfahren und die Bedingungen der in Art. 11 EUV vorgesehenen Bürgerinitiative fest. Die Bestimmungen werden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren getroffen. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	24 Abs. 1 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Freier Warenverkehr (3. Teil, Titel I EGV)

Um einen gesamteuropäischen Binnenmarkt zu verwirklichen bzw. zu gewährleisten, soll der Warenverkehr innerhalb der Union keinerlei Beschränkungen unterliegen. Entsprechend sind Zollschränken innerhalb der Union verboten. Ein Zolltarif besteht nur im Verhältnis zu Drittstaaten und wird einheitlich festgelegt. Darüber hinaus sind einzelstaatliche Maßnahmen verboten, die die Ein- oder Ausfuhr einer Ware direkt oder auch nur mittelbar beschränken oder faktisch beeinträchtigen. Ausnahmen sind nur zugunsten grundlegender Interessen möglich.	23 – 31 EGV	28 – 37 AEUV
---	-------------	--------------

### Landwirtschaft (3. Teil, Titel II EGV)

Die Agrarpolitik umfasst die Errichtung und Entwicklung eines gemeinsamen Agrarmarktes, eine landwirtschaftliche Strukturpolitik sowie die Rechtsangleichung im landwirtschaftlichen Bereich. Sie schafft insoweit Ausnahmen zu den allgemeinen Wettbewerbsregeln, als staatliche Hilfsmaßnahmen in Form von Beihilfen und Preissystemen ausdrücklich vorgesehen sind.	32 – 38 EGV	38 – 44 AEUV				
Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Gemeinsame Agrarpolitik	36, 37 Abs. 2 EGV	QM	A	42, 43 Abs. 2 AEUV	QM	M
Maßnahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik	37 Abs. 2 EGV	QM	A	43 Abs. 2 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (3. Teil, Titel III EGV)

Die genannten „Grundfreiheiten“ bilden zusammen mit der oben erwähnten Warenverkehrsfreiheit die Grundlage für den EU-Binnenmarkt. In diesen Bereichen sind den Mitgliedstaaten Beschränkungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen untersagt. Ausnahmen sind nur zugunsten grundlegender Interessen möglich.	39 – 60 EGV			45 – 66 AEUV		
<p>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer</p> <p>Die Maßnahmen zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und deren Angehörigen umfassen künftig auch die zu- und abwandernden Selbstständigen. Alle Maßnahmen werden künftig im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen.</p> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie</p> <p>Verweisung an den Europäischen Rat, wenn ein Mitgliedstaat der Meinung ist, durch den Beschluss würden wesentliche Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit berührt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren wird dann ausgesetzt.</p>	42 EGV	E	M	48 Abs. 1 AEUV	QM	M
<p>Festlegung von Tätigkeiten, die von der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgenommen sein sollen</p> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie (bisher: Beschluss des Rates)</p>	45 Abs. 2, 55 EGV	QM	-	51, 62 AEUV	QM	M
<p>Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten</p> <p>Übergang zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beim Erlass von Maßnahmen über die Koordinierung der nationalen Vorschriften zur Berufszulassung und Berufsausübung Selbständiger, die eine Änderung gesetzlicher Grundsätze der Berufsordnung bedeuten.</p> <p>Rechtsform: Richtlinie</p>	47 Abs. 2 EGV	E	M	53 AEUV	QM	M
<p>Regelungen zur Erstreckung der Dienstleistungsfreiheit auf in der EU ansässige Angehörige von Nicht-EU-Staaten</p> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie (bisher: Beschluss des Rates)</p>	49 Abs. 2 EGV	QM	-	56 Abs. 2 AEUV	QM	M
<p>Liberalisierung bestimmter Dienstleistungen</p> <p>Rechtsform: Richtlinie</p>	52 Abs. 1 EGV	QM	A	59 AEUV	QM	M
<p>Maßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Nicht-EU-Staaten (insbesondere bezüglich Direktinvestitionen)</p> <p>Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie (bisher: Beschluss des Rates)</p>	57 Abs. 2 EGV	QM	-	64 Abs. 2 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr (3. Teil, Titel IV EGV)

Die Gemeinschaft erhält die Kompetenz für eine einheitliche Visapolitik, Mindestnormen für die mitgliedstaatliche Asylpolitik, Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die Zusammenarbeit der Verwaltungen sowie die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Bestimmungen für die Zusammenarbeit in Strafsachen befinden sich allerdings vor allem im EUV als intergouvernementale Kooperation.	61 – 69 EGV			67 – 89 AEUV		
Allgemeine Bestimmungen Festlegung der strategischen Leitlinien für die legislative und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch den Europäischen Rat.	-	-	-	68 AEUV	-	-
Allgemeine Bestimmungen Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf Durchführung der Subsidiaritätskontrolle im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.	-	-	-	69 AEUV	-	-
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung von Einzelheiten zur Bewertung der Unionspolitik im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	70 AEUV	QM	U
Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung in Bezug auf Kapitalbewegungen etc. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	75 AEUV	QM	M
Änderung des Initiativrechts zum Erlass von Maßnahmen zur Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit. Das Initiativrecht der Kommission bleibt erhalten. Das bisherige Initiativrecht eines einzelnen Mitgliedstaates wird derart geändert, dass künftig ein Viertel der Mitgliedstaaten erforderlich ist. In diesem Fall gelten andere Mehrheitsverhältnisse im Rat.	-	E	A	76 AEUV	QM	A
Grenzkontrollen, Drittstaatsangehörige Ausdehnung der Kompetenzen auf die Einführung eines einheitlichen Grenzschutzsystems bezüglich der Außengrenzen. Die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen bezüglich des Aufenthalts Drittstaatsangehöriger innerhalb der EU während „drei Monaten“ wird geändert in „einen kurzen Zeitraum“. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	62 EGV	-	-	77 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Asyl Erweiterung der Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einführung einheitlicher Asylregelungen. Bisher konnte die EU nur Mindestvorschriften festlegen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	63 Abs. 1, 2 EGV	-	-	78 Abs. 2 AEUV	QM	M
Änderung im Verfahren zum Erlass von vorläufigen Maßnahmen im Falle eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage. Rechtsform: Beschluss	64 Abs. 2 EGV	QM	-	78 Abs. 3 AEUV	QM	A
Asyl, Einwanderungspolitik Die Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einwanderungspolitik wird ergänzt um die Bereiche Bekämpfung des Menschenhandels und Unterstützung bei der Integration Drittstaatsangehöriger. Das nationale Vetorecht bei Festlegung der Höchstzahl der arbeitssuchenden Drittstaatsangehörigen bleibt bestehen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	79 Abs. 2 AEUV	QM	M
Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur Einwanderungspolitik bezüglich Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie zur Festlegung der Rechte und Bedingungen, aufgrund derer sich Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten dürfen.	63 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EGV	E	A	79 Abs. 2 AEUV	QM	M
Asyl Es gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Lastenteilung, insbesondere bei der Kostenverteilung	-	-	-	80 AEUV	-	-

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen Maßnahmen zur Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen etc.	-	-	-	81 Abs. 2 AEUV	QM	M
Einführung einer Passerelle-Klausel zum Übergang von Einstimmigkeit im Rat zur Mehrheitsentscheidung zum Erlass von Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug. Rechtsform: Beschluss Der Vorschlag des entsprechenden Beschlusses ist den nationalen Parlamenten zuzuleiten. Jedes nationale Parlament kann den Vorschlag binnen sechs Monaten ablehnen, der Beschluss wird dann nicht gefasst.	-	-	-	81 Abs. 3 AEUV	E	A
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen Aufnahme des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen.	-	-	-	82 Abs. 1 AEUV	-	-
Änderung des Verfahrens zum Erlass von Maßnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen.	31 Abs. 1 a-d EUV	E	-	82 Abs. 1 AEUV	QM	M
Ausweitung der Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung der: - Weiterbildung von Justizbediensteten - Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	82 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV	QM	M
Ausweitung der Kompetenz zur Schaffung einheitlicher Mindeststandards über: - Zulässigkeit von Beweismitteln, Rechte des Einzelnen im Strafverfahren und Rechte der Opfer von Straftaten - spezifische Aspekte nach vorherigem einstimmigem Beschluss des Rates und Zustimmung des Parlaments. Rechtsform: Richtlinie	-	-	-	82 Abs. 2 AEUV	QM	M
Hat ein Mitgliedstaat Bedenken gegen eine vorgeschlagene Maßnahme, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt eine Richtlinie nach Befassung im Europäischen Rat nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im betroffenen Bereich als erteilt, wenn mindestens neun Mitgliedstaaten dies wünschen.				82 Abs. 3 AEUV		

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Wesentliche Änderungen durch den Reformvertrag von Lissabon  
unter besonderer Berücksichtigung der EU-Kompetenzen und Entscheidungsverfahren

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Erweiterung der Kompetenz und Änderung des Verfahrens zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich: - Terrorismus, - Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern - illegaler Drogen- und Waffenhandel, Geldwäsche und Korruption - Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität. Rechtsform: Richtlinie	31 Abs. 1 lit. e EUV	E	-	83 Abs.1 AEUV	QM	M
Die EU kann diese Bereiche künftig noch ausdehnen. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	83 Abs.1 UAbs. 3 AEUV	E	Z
Künftig kann die EU auch in anderen Politikbereichen Straftaten und Strafen festlegen, wenn es zur Durchsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen in dem jeweiligen Bereich erforderlich ist. Rechtsform: Richtlinie	-	-	-	83 Abs. 2 AEUV	n.b. <sup>3</sup>	n.b. <sup>3</sup>
Hinsichtlich der Bedenken eines Mitgliedstaats gegen eine vorgeschlagene Maßnahme, gilt das gleiche Verfahren wie in Art. 82 Abs. 3 AEUV (Befassung Europäischer Rat und ggf. Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit).	-	-	-	83 Abs. 3 AEUV	-	-
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung der Kriminalprävention. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie Die Regelung im Vertrag ist zwar neu, allerdings hat die EU bereits im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen Maßnahmen zur Kriminalprävention erlassen. (U.a. das AGIS-Programm zur Förderung der Kriminalprävention (Beschluss 2002/630/JI) und das Europäische Netz für Kriminalprävention (ENKP/EUCPN, Beschluss 2001/427/JI).	-	-	-	84 AEUV	QM	M
Änderung im Verfahren zur Bestimmung der Aufgaben von Eurojust und Erweiterung der möglichen Aufgaben von Eurojust. Diese können künftig auch sein: - Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und Vorschläge zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen, - Koordinierung der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen und Beilegung von Kompetenzkonflikten. Rechtsform: Verordnung	31 Abs. 2 EUV	E	-	85 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Wesentliche Änderungen durch den Reformvertrag von Lissabon  
unter besonderer Berücksichtigung der EU-Kompetenzen und Entscheidungsverfahren

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt die vorgeschlagene Maßnahme auch dann nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als erteilt. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	86 Abs. 1 AEUV	E	Z
Einführung der Möglichkeit, die Kompetenzen der Europäischen Staatsanwaltschaft auszuweiten auf sonstige Taten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	86 Abs. 4 AEUV	E	Z
Polizeiliche Zusammenarbeit Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen im Bereich der operativen polizeilichen Zusammenarbeit. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, ist an den Europäischen Rat zu verweisen. Kommt die vorgeschlagene Maßnahme auch dann nicht zustande, gilt die Erlaubnis zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit von mindestens neun Mitgliedstaaten als erteilt. Dieses Verfahren gilt nicht für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	30 Abs. 1 lit. a EUV	E	-	87 Abs. 3 AEUV	E	A
Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur nicht operativen polizeilichen Zusammenarbeit, insbesondere zum Einholen, Speichern und Auswerten von Daten, zur Aus- und Weiterbildung des Personals sowie zur Entwicklung gemeinsamer Ermittlungstechniken. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	30 Abs. 1 lit. b bis d EUV	E	-	87 Abs. 2 AEUV	QM	M
Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur Festlegung der Tätigkeiten und Befugnis von Europol sowie Erweiterung der Kompetenz um die Bestimmung von Einzelheiten zur parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten von Europol. Rechtsform: Verordnung Europol ist zur Absprache von operativen Maßnahmen mit den zuständigen nationalen Behörden verpflichtet.	30 Abs. 2 EUV  -	E  -	-  -	88 Abs. 2 AEUV  88 Abs.3 AEUV	QM  -	M  -
Polizeiliche Zusammenarbeit Der Rat kann bestimmen, unter welchen Bedingungen die Polizeibehörden eines Mitgliedstaates innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (und nach Absprache mit den dortigen Behörden) tätig werden dürfen.	32 EUV	E	-	89 AEUV	E	A

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Verkehr (3. Teil, Titel V EGV)

Die Gemeinschaft will nach diesem Titel dafür sorgen, dass der für den Binnenmarkt wichtige Sektor des grenzüberschreitenden Verkehrs von Beschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen befreit wird.	70 – 80 EGV			90 – 100 AEUV		
Verkehrspolitik Änderung des Verfahrens beim Erlass von Maßnahmen zur Verkehrspolitik, wenn durch die Maßnahmen der Lebensstandard, die Beschäftigungslage sowie der Betrieb der Verkehrseinrichtungen eines Mitgliedstaates ernstlich beeinträchtigt werden könnte; aber Berücksichtigung dieser Umstände bei allen Maßnahmen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	70, 71 EGV	E	A	90, 91 AEUV	QM	M

### Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften (3. Teil, Titel VI EGV)

Dieser Abschnitt enthält wichtige Regelungen für das Funktionieren und die Errichtung des Binnenmarkts. Er richtet sich zunächst direkt an die Unternehmen indem er Kartellabsprachen und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet. Da staatliche Beihilfen in gleicher Weise zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, sind auch diese verboten. Darüber hinaus enthalten Art. 94, 95 EGV die zentrale Kompetenz der Gemeinschaft zur Rechtsangleichung im Interesse des Binnenmarkts.	81 – 97 EGV			101 – 118 AEUV		
Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzelner Mitgliedstaaten Rechtsform: Richtlinie	96 EGV	QM	-	116 AEUV	QM	M
Geistiges Eigentum Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung eines EU-weit einheitlichen Schutzes geistigen Eigentums sowie die Einführung EU-weit einheitlicher Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	118 Abs.1 AEUV	QM	M
Geistiges Eigentum Neue Kompetenz zur Sprachenregelung hinsichtlich des EU-weiten Schutzes geistigen Eigentums im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	118 Abs.2 AEUV	E	A

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Wirtschafts- und Währungspolitik (3. Teil, Titel VII EGV)

Die Mitgliedstaaten haben ihre Wirtschaftspolitik so auszurichten, dass die Ziele der Gemeinschaft (insbesondere ein unbeschränkter Binnenmarkt, ein hohes Maß an Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und sozialem Schutz sowie nicht inflationäres Wachstum) erreicht werden. Das vorrangige Ziel der Währungspolitik ist Preisstabilität, weshalb die Mitgliedstaaten sich einer gewissen Haushaltsdisziplin unterwerfen.	98 – 125 EGV			119 – 144 und 219 AEUV		
Koordinierung der Wirtschaftspolitik Neue Kompetenz der Kommission. Sie kann an einen Mitgliedstaat eine Verwarnung richten, wenn sie der Meinung ist, dass dessen Wirtschaftspolitik nicht mit den gemeinschaftlichen Grundzügen übereinstimmt	-	-	-	121 AEUV	-	-
Änderung im Verfahren zum Erlass einer Empfehlung des Rates an einen Mitgliedstaat, wenn dessen Wirtschaftspolitik nicht den gemeinschaftlichen Grundzügen übereinstimmt. Der betreffende Mitgliedstaat ist nicht mehr stimmberechtigt. Rechtsform: Empfehlung	99 Abs. 4 EGV	bQM	B	121 Abs.4 AEUV	QM	B
Änderung des Verfahrens zur Festlegung der Einzelheiten der multilateralen Überwachung. Rechtsform: Verordnung	99 Abs. 5 EGV	QM	A	121 Abs.6 AEUV	QM	M
Feststellung eines übermäßigen Defizits Ist die Kommission der Auffassung, dass ein übermäßiges Defizit vorliegt, richtet sie eine Stellungnahme an den betroffenen Mitgliedstaat und unterrichtet den Rat. Bisher erfolgt nur eine Stellungnahme an Rat.	104 Abs. 5 EGV	-	-	126 Abs. 5 EUV	-	-
Änderung im Verfahren zum Erlass aller weiteren gegen einen Mitgliedstaat gerichteten Maßnahmen.	104 Abs.13 EGV	bQM	U	126 Abs.13 AEUV	QM	U
Art. 111 EGV über ein Wechselkurssystem für den Euro gegenüber den Währungen von Drittstaaten wird in den neuen Titel „Internationale Übereinkünfte“ verschoben.	111 EGV	E	A	219 AEUV	E	A

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Rat und Direktorium der EZB Klarstellung, dass Mitglied im EZB-Rat nur Präsidenten der Nationalbanken werden können, deren Länder den Euro eingeführt haben. Die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB erfolgt durch den Europäischen Rat auf Vorschlag vom Rat und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.	112 EGV	-	-	283 AEUV	-	-
Die EZB erhält einen eigenen Abschnitt im Titel der Vorschriften über die Organe	112, 113 EGV			282 – 284 AEUV		
Haushaltsdisziplin in den Euro-Ländern Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur verstärkten Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin sowie Festlegung besonderer Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Rechtsform: Empfehlung	-	-	-	136 AEUV	QM <sup>9</sup>	U
Stellung des Euro im internationalen Währungssystem Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Außenvertretung des Euro in internationalen Einrichtungen im besonderen Gesetzgebungsverfahren; die Europäische Zentralbank ist anzuhören. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	138 AEUV	QM <sup>9</sup>	-

### Beschäftigung (3. Teil, Titel VIII EGV)

<b>Um eine möglichst hohe Beschäftigungsquote zu erreichen, arbeiten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zusammen und koordinieren ihre Anstrengungen. Die Gemeinschaft gibt Empfehlungen ab und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.</b>	125 – 130 EGV	145 – 150 AEUV
--	---------------	----------------

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Gemeinsame Handelspolitik (3. Teil, Titel IX EGV)

Zollschranken und Ausführbeihilfen der Mitgliedstaaten werden koordiniert. Handelsabkommen sollen ebenfalls nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden.	131 – 134 EGV			206 – 207 AEUV		
Bestimmung des Rahmens für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik	133 Abs.4 EGV	QM	-	207 Abs. 2 AEUV	QM	M
Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie						

### Zusammenarbeit im Zollwesen (3. Teil, Titel X EGV)

Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Zollbehörden untereinander und im Verhältnis zur Kommission.	135 EGV	33 AEUV
---	---------	---------

### Sozialpolitik, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend (3. Teil, Titel XI EGV)

Die Gemeinschaft fördert Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der sozialen Sicherheit, etc. Ihr steht dabei keine Rechtsangleichungskompetenz zu. Dagegen erhält sie eine Kompetenz zur Durchsetzung des Grundsatzes der Chancengleichheit und gleichen Entgelts für Männer und Frauen. Ein von der Kommission verwalteter Sozialfonds wird geschaffen. Auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt die Gemeinschaft die Mitgliedstaaten.	136 – 150 EGV			151 – 166 AEUV		
Bildung, Jugend, Sport, berufliche Bildung						
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports unter Berücksichtigung seiner auf Freiwilligkeit beruhenden Strukturen sowie zur Verfolgung des neu aufgenommenen Ziels der verstärkten Beteiligung Jugendlicher am demokratischen Leben.	149 EGV	E	M	165 AEUV	QM	M
Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie						
Rechtsform: Empfehlung		E	-		QM	-

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Kultur (3. Teil, Titel XII EGV)

Die Gemeinschaft fördert die Entfaltung der Kultur durch Fördermaßnahmen und Empfehlungen.	151 EGV			167 AEUV		
Kultur	151 EGV	E	M	167 AEUV	QM	M
Änderung im Verfahren zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung der Kultur. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie Rechtsform: Empfehlung		E	-		QM	-

### Gesundheitswesen (3. Teil, Titel XIII EGV)

Um ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen, erlässt die Gemeinschaft hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards in bestimmten Bereichen sowie Fördermaßnahmen, ohne Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen.	152 EGV			168 AEUV		
Neue Kompetenz zum Erlass von Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten“ Rechtsform: Richtlinie oder Verordnung	-	-	-	168 Abs.5 AEUV	QM	M

### Verbraucherschutz (3. Teil, Titel XIV EGV)

Der Schutz der Verbraucher und ihrer wirtschaftlichen Interessen soll durch Maßnahmen erfolgen, die die Gemeinschaft nach Art. 95 EGV zur Erreichung des Binnenmarkts erlässt. Den Mitgliedstaaten bleibt es unbenommen davon abweichende strengere Maßnahmen zu erlassen.	153 EGV	169 AEUV

### Transeuropäische Netze (3. Teil, Titel XV EGV)

Die Gemeinschaft trägt zum Auf- und Ausbau der transeuropäischen Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur bei. Sie kann Vorhaben von gemeinsamem Interesse finanziell unterstützen.	154 – 156 EGV	170 – 172 AEUV

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Industrie (3. Teil, Titel XVI EGV)

<b>Zur Unterstützung der Industrie trägt die Gemeinschaft durch deren Berücksichtigung im Rahmen von Maßnahmen in anderen Bereichen sowie durch Unterstützung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen bei.</b>	157 EGV			173 AEUV		
--	---------	--	--	----------	--	--

### Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt (3. Teil, Titel XVII EGV)

<b>Regional- und Strukturfonds sollen strukturell schwache und ländliche Regionen stärken und entwickeln.</b>	158 – 162 EGV			174 – 178 AEUV		
Änderungen des Verfahrens zur Festlegung der Aufgaben, Ziele und Organisation des Strukturfonds und des Kohäsionsfonds. Rechtsform: Verordnung	161 EGV	E	Z	177 AEUV	QM	M

### Forschung und technologische Entwicklung (3. Teil, Titel XVIII EGV)

<b>Um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft zu stärken, fördert die Gemeinschaft Programme und Maßnahmen der Mitgliedstaaten und führt auch selbst Programme und Maßnahmen durch. Sie legt ein mehrjähriges Rahmenprogramm fest, an dem Unternehmen, Hochschulen etc. teilnehmen und von dem sie finanziell profitieren können.</b>	163 – 173 EGV			179 – 190 AEUV		
Neue Kompetenz zur Verwirklichung eines „Europäischen Raums der Forschung“ Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	182 Abs. 5 EUV	QM	M
Raumfahrtpolitik Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtspolitik, die den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie fördern soll. Die EU kann gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	189 AEUV	QM	M

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Umwelt (3. Teil, Titel XIX EGV)

Zur Erreichung der Ziele Umweltschutz, umsichtige Ressourcennutzung etc. stehen dem Rat Verordnungen oder Richtlinien zur Verfügung. Er entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Er entscheidet einstimmig, wenn steuerliche oder bodenrechtliche Belange betroffen sind. Der Rat beschließt allgemeine Aktionsprogramme, in denen vorrangige Ziele festgelegt werden.	174 – 176 EGV			191 – 193 AEUV		
--	---------------	--	--	----------------	--	--

### Energie (3. Teil, neuer Titel XXI AEUV)

<b>Energiepolitik</b> Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Verwirklichung einer europäischen Energiepolitik. Die europäische Energiepolitik umfasst die Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, die Förderung der Energieeffizienz, die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie die Interkonnektion der Energienetze. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie  Bei Maßnahmen überwiegend steuerlicher Art gilt ein besonderes Gesetzgebungsverfahren.	Bisher meist auf 95 EGV gestützt	-	-	194 Abs. 1 AEUV	QM	M
	-	-	-	194 Abs.3 AEUV	E	A

### Tourismus (3. Teil, neuer Titel XXII AEUV)

<b>Tourismus</b> Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	195 AEUV	QM	M
---	---	---	---	----------	----	---

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als

(1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Katastrophenschutz (3. Teil, neuer Titel XXIII AEUV)

<b>Katastrophenschutz</b> Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur: - Unterstützung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten (Ausbildung, Risikoprävention), - Förderung einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und - Verbesserung der Kohärenz internationaler Einsätze. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	196 AEUV	QM	M
---	---	---	---	----------	----	---

### Verwaltungszusammenarbeit (3. Teil, neuer Titel XXIV AEUV)

Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Verwaltungen bei der Durchführung des Unionsrechts, insbesondere Informationsaustausch und Aus- und Weiterbildung, unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	197 AEUV	QM	M
Verwaltung der Europäischen Union Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur Schaffung der Bedingungen einer offenen, effizienten und unabhängigen Verwaltung. Rechtsform: Verordnung	-	-	-	197 AEUV	QM	M

### Entwicklungszusammenarbeit (3. Teil, Titel XX EGV)

<b>Die Gemeinschaft wird ergänzend zu den Mitgliedstaaten und in Abstimmung mit diesen entwicklungspolitisch tätig. Die Ziele der Entwicklungspolitik sind in allen Handlungsbereichen der Union zu beachten.</b>	177 – 181 EGV			208 – 211 AEUV		
---	---------------	--	--	----------------	--	--

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern (3. Teil, Titel XXI EGV)

Ergänzend zur Entwicklungspolitik arbeitet die Gemeinschaft in diesen Bereichen mit Drittländern zusammen, um die Festigung der Demokratie und die Wahrung der Menschenrechte zu verfolgen. Möglich ist auch der Abschluss von Assoziierungsabkommen.	181a EGV			212-213 AEUV		
Durchführung von Abkommen mit Nicht-EU-Staaten (außer Assoziierungs- oder Beitrittsabkommen) Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	181a EGV	QM	-	212 AEUV	QM	M
Neue Kompetenz zum Erlass von Maßnahmen zur finanziellen Hilfeleistung in Eilfällen an Drittländer. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	213 AEUV	QM	-

### Humanitäre Hilfe (5. Teil, Titel III, neues Kap. 1 AEUV)

Festlegung des Rahmens der humanitären Hilfe und zur Gründung eines Europäischen Freiwilligenkorps. Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie (Gründung des Freiwilligenkorps nur durch Verordnung)	-	-	-	214 Abs.3, 5 AEUV	QM	M
---	---	---	---	----------------------	----	---

### Restriktive Maßnahmen (5. Teil, neuer Titel IV AEUV)

Kompetenz für restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatlichen Einheiten, beispielsweise zur Terrorbekämpfung.	-	-	-	215 AEUV	QM	U
--	---	---	---	----------	----	---

### Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (4. Teil AEUV)

Die Überseeischen Gebiete sollen so weit wie möglich in den Binnenmarkt eingebunden werden.	182 – 188 EGV			198 – 204 AEUV		
---	---------------	--	--	----------------	--	--

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Internationale Übereinkünfte (5. Teil, neuer Titel V AEUV)

<b>Die Gemeinschaft kann Verträge und Assoziierungsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen schließen sowie Mitglied internationaler Organisationen werden. Der Rat beschließt einstimmig, wenn das Abkommen einen Bereich betrifft, der Einstimmigkeit erfordert sowie bei Assoziierungsabkommen.</b>	111, 300, 310 EGV			216 – 219 AEUV		
Einstimmigkeit ist nicht mehr bei allen Assoziierungsabkommen erforderlich, sondern nur noch bei Abkommen mit beitragswilligen Staaten.				218 Abs. 8 AEUV		

### Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union (5. Teil, Titel VI AEUV)

<b>Die Kommission soll alle zweckdienlichen Beziehungen zu internationalen Organisationen unterhalten.</b>	302 – 304 EGV			220 – 221 AEUV		
Internationale Beziehungen Die Delegationen der EU in Drittstaaten und bei internationalen Organisationen unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie nehmen die dortige Vertretung der Union wahr.	-	-	-	221 AEUV	-	-

### Solidaritätsklausel (5. Teil, neuer Titel VII AEUV)

Solidaritätsklausel Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zur gegenseitigen Unterstützung bei Terroranschlägen und Katastrophen. Die Einzelheiten dieser Verpflichtung bestimmt der Rat. Rechtsform: Beschluss Hat der Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, entscheidet der Rat nach Art. 31 Abs. 1 EUV.	-	-	-	222 AEUV	QM	U
	-	-	-	222 Abs.3 AEUV	E	U

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Vorschriften über die Organe

#### Das Europäische Parlament (5. Teil, Titel I, Kap. 1, Abschnitt 1 EGV)

<b>Das alle fünf Jahre gewählte Europäische Parlament kann im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens seine Zustimmung zu Gesetzgebungsmaßnahmen der EU verweigern und kann dieses Recht nutzen, um Änderungen von Rechtsakten verlangen.</b>	189 – 201 EGV	223 – 234 AEUV
---	---------------	----------------

#### Der Rat (5. Teil, Titel I, Kap. 1, Abschnitt 2 EGV)

<b>Der Rat besteht in seiner jeweiligen thematischen Besetzung aus den zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten. Er ist das Hauptentscheidungsorgan der Gemeinschaft.</b>	202 – 210 EGV			235 – 243 AEUV		
Europäischer Rat Das Stimmrecht im Europäischen Rat ist übertragbar. Eine Enthaltung steht der Einstimmigkeit nicht entgegen.	-	-	-	235 AEUV	-	-
Die qualifizierte Mehrheit beträgt ab dem 1. November 2014 mindestens 55% der Mitglieder des Rates und insgesamt mindestens 15, sofern diese mindestens 65% der Bevölkerung der Union ausmachen. Entscheidet der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters oder sind einzelne Mitglieder des Rates ausnahmsweise nicht stimmberechtigt, sind 72% der Mitglieder erforderlich. Für eine Sperrminorität sind 4 Mitglieder erforderlich. Bis zum 31. März 2017 besteht nach dem Protokoll über die Übergangsbestimmungen auf Antrag eines Mitglieds die Möglichkeit, nach dem alten Modus des EGV abzustimmen.	205 Abs. 2, 4 EGV			16 Abs. 4 EUV ; 238 Abs. 2 und 3 AEUV		

#### Die Kommission (5. Teil, Titel I, Kap. 1, Abschnitt 3 EGV)

<b>Die Kommission ist oberstes Verwaltungsorgan der Gemeinschaft. Sie überwacht die Anwendung der Verträge durch die Mitgliedstaaten und hat ein Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft.</b>	211 – 219 EGV	244 – 250 AEUV
---	---------------	----------------

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Der Gerichtshof (5. Teil, Titel I, Kap. 1, Abschnitt 4 EGV)

Der Gerichtshof gewährleistet die einheitliche Anwendung, Auslegung und Fortbildung des Gemeinschaftsrechts, überprüft die Rechtmäßigkeit des Handelns der Organe der EG und stellt fest, ob ein Mitgliedsstaat gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat.	220 – 245 EGV			251 – 281 AEUV		
Besetzung des EuGH Ein Ausschuss soll die Kandidaten für Richter- oder Generalanwaltsämter vor deren Ernennung bewerten. Der Rat bestimmt die Verfahrensweise und die Mitglieder dieses Ausschusses. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	255 AEUV	-	-
Einsetzung zur Fachgerichten zur Entlastung des Gerichts im ersten Rechtszug	225a EGV aber nur Einrichtung von „Kammern“	E	A	257 AEUV	QM	M
Zuständigkeit des EuGH Der Rat kann beschließen, die Zuständigkeit des EuGH auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Rechtstiteln zum Schutz geistigen Eigentums auszuweiten. Rechtsform: Bestimmung	229 a EGV	E	A	262 AEUV	E	A

### Der Rechnungshof (5. Teil, Titel I, Kap. 1, Abschnitt 5 EGV)

Der Rechnungshof wacht über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft. Er legt den anderen Organen jährlich Berichte über seine Prüfungen vor.	246 – 248 EGV	285 – 287 AEUV
--	---------------	----------------

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als

(1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Gemeinsame Vorschriften für mehrere Organe (5. Teil, Titel I, Kap. 2 EGV)

Dieser Abschnitt bestimmt insbesondere den Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens der EU.	249 – 256 EGV			288 – 299 AEUV		
Erlass von allgemeinen Regeln und Grundsätzen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung von Durchführungsbefugnissen, die der Kommission übertragen wurden, kontrollieren Rechtsform: Verordnung	202 EGV	E	A	291 Abs. 3 AEUV	QM	M
Kompetenz zum Widerruf einer der Kommission übertragenen Befugnis zur Durchführung eines Rechtsakts oder zur Erhebung eines Widerspruchs gegen die Übertragung einer Durchführungsbefugnis innerhalb einer bestimmten Frist Rechtsform: Verordnung oder Richtlinie	-	-	-	290 Abs. 2 lit. a, b AEUV	QM	M
Erlass von Bestimmungen, damit sich die Institutionen der EU auf eine „offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen können Rechtsform: Verordnung	Meist auf 95 EGV gestützt	-	-	298 Abs. 2 AEUV	QM	M

### Der Wirtschafts- und Sozialausschuss (5. Teil, Titel I, Kap. 3 EGV)

<b>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss besteht aus Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft. Er hat nur beratende Funktion. Auf vielen Politikfeldern ist vor dem Erlass von Rechtsakten seine Stellungnahme zwingend einzuholen.</b>	257 – 262 EGV	301 – 304, 300 AEUV
---	---------------	---------------------

### Der Ausschuss der Regionen (5. Teil, Titel I, Kap. 4 EGV)

<b>Der Ausschuss der Regionen besteht aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas. Er wird beratend tätig. Seine Stellungnahme ist im Gesetzgebungsverfahren einzuholen, wenn die Belange der Regionen und Kommunen betroffen sind.</b>	263 – 265 EGV	305 – 307, 300 AEUV
--	---------------	---------------------

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Die Europäische Investitionsbank (5. Teil, Titel I, Kap. 5 EGV)

<b>Die Europäische Investitionsbank besitzt Rechtspersönlichkeit und ist von den Organen der Gemeinschaft unabhängig. Sie soll die Integration vorantreiben, indem sie Darlehen und Bürgschaften für entsprechende Projekte vergibt. Anteilseigner sind die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.</b>	266 – 267 EGV			308 – 309 AEUV		
---	---------------	--	--	----------------	--	--

### Finanzvorschriften (5. Teil, Titel II EGV)

<b>Dieser Abschnitt regelt die Grundsätze und das Verfahren für die Aufstellung, Verabschiedung und Durchführung des Haushaltsplans der EU. Das Europäische Parlament kann einen Haushaltsentwurf ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.</b>	268 – 280 EGV			310 – 325 AEUV		
Durchführungsmaßnahmen zu einem System der Eigenmittel der EU, sofern ein solches zuvor durch einstimmigen Beschluss des Rates eingerichtet wurde	-	-	-	311 Abs. 4 AEUV		
Mehrjähriger Finanzrahmen - Festlegung des Finanzrahmens für mindestens fünf Jahre - Festlegung jährlicher Obergrenzen Rechtsform: Verordnung	-	-	-	312 AEUV	E <sup>4</sup>	Z
Haushaltsverfahren Rat und Europäisches Parlament entscheiden gleichberechtigt über den Haushaltsentwurf. Im Vermittlungsverfahren können Rat und Europäisches Parlament den Entwurf ablehnen. Nach Einigung im Vermittlungsverfahren kann nur noch das Europäische Parlament den Entwurf ablehnen.	272 EGV	-	-	314 AEUV	-	-
Festlegung des Verfahrens, nach dem Haushaltsmittel der Kommission zur Verfügung zu stellen sind	279 Abs. 2 EGV	E	A	322 Abs. 2 AEUV	QM	A
Rat, Europäisches Parlament und Kommission stellen sicher, dass die Union ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.	-	-	-	323 AEUV	-	-
Regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sollen die Durchführung der Haushaltsverfahren erleichtern.	-	-	-	324 AEUV	-	-

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Verstärkte Zusammenarbeit (6. Teil, neuer Titel III AEUV)

<b>Bisher geregelt im EGV und im EUV. Einzelnen Mitgliedstaaten, die mit der Integration auf einem bestimmten Gebiet schneller voranschreiten wollen als andere, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Vorstellungen im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit zu verwirklichen, sobald festgestellt ist, dass dies unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten nicht möglich ist.</b>	11, 11a EGV 27a – 27e EUV			326 – 334 AEUV		
Verstärkte Zusammenarbeit Mitgliedstaaten, die an einer verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen möchten, müssen alle Voraussetzungen, wie sie im Ermächtigungsbeschluss genannt werden, bereits vor der Teilnahme erfüllen. Die Unterrichtungspflicht der Kommission gegenüber Rat und Europäischem Parlament über die Entwicklung der verstärkten Zusammenarbeit wird auf alle Bereiche ausgedehnt.	43 b und 27 d EUV	-	-	328 AEUV	-	-
Änderung im Verfahren zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit. Rechtsform: Beschluss	11 EGV, 27 b EUV	QM	A	329 Abs.1 AEUV	QM	Z
Zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP gilt auch weiterhin ein besonderes Verfahren. Rechtsform: Beschluss		QM <sup>5</sup>	U	329 Abs.2 AEUV	E	U
Änderung im Verfahren über eine spätere Aufnahme eines Mitgliedstaates in eine Verstärkte Zusammenarbeit. Ein Mitgliedstaat, dessen spätere Beteiligung durch die Kommission verwehrt wird, kann künftig diese Entscheidung durch den Rat überprüfen lassen, der dann über den Antrag des Mitgliedstaates entscheidet. Rechtsform: Beschluss.	11 a EGV	-	-	331 Abs.1 AEUV	QM	-
Über den Antrag auf eine spätere Beteiligung an einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der GASP und ggf. erforderliche Übergangsmaßnahmen entscheidet der Rat künftig einstimmig.	27 e EUV	QM <sup>6</sup>	-	331 Abs.2 AEUV	E <sup>6</sup>	-

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedsstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Die an einer Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten können beschließen, in Bereichen, die der Einstimmigkeit unterliegen, künftig mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	333 Abs.1 AEUV	E	-
Unterliegt ein Bereich einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, können die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit beschließen, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	333 Abs.2 AEUV	E	A
Diese Regelungen gelten nicht für Beschlüsse mit militärischem oder verteidigungspolitischem Bezug.				333 Abs.3 AEUV		

### Allgemeine und Schlussbestimmungen (6. Teil EGV)

	281 – 314 EGV			335 – 358 AEUV		
Erstreckung der Rechtspersönlichkeit auf die gesamte EU (bisher nur Europäische Gemeinschaft)	281 EGV	-	-	335 AEUV	-	-
Klarstellung, dass die EU nicht durchgängig durch die Kommission vertreten wird, sondern, soweit es um das Funktionieren der einzelnen Organe geht, durch das jeweils betroffene Organ.	282 EGV	-	-	335 AEUV	-	-
Das Verfahren zum Erlass des Statuts der Beamten der Union und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Union wird geändert. Rechtsform: Verordnung	283 EGV	QM	-	336 AEUV	QM	M
Die Vorschriften über Beziehungen zu internationalen Organisationen werden in einen eigenen Titel verschoben. Erstmals werden Delegationen der Union vorgesehen, welche diese in Drittländern und bei internationalen Organisationen vertreten und dem Hohen Vertreter der Union unterstehen.	302 – 304 EGV			220 – 221 AEUV		
Art. 300, 310 EGV über die Assoziierung mit dritten Staaten und Organisationen werden in den neuen Titel „Internationale Übereinkünfte“ verschoben.	300, 310 EGV	QM/E	U	216 – 218 AEUV	QM/E	Z/A

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

## B. Änderungen zum alten EUV

[Die Kernaussagen des jeweiligen Abschnitts des aktuellen EU-Vertrages sind **fett** wiedergegeben. Neue Kompetenzen oder Änderungen des jeweils anzuwendenden Entscheidungsverfahrens werden anschließend detailliert dargestellt und sind nicht fett wiedergegeben. Die Gliederung folgt, soweit möglich, dem aktuellen EUV.]

### Gemeinsame Bestimmungen (Titel I EUV)

Bestimmung der Grundsätze und Grundlagen der Union und der Rechtsgrundlage ihres Handelns.	1 – 7 EUV			1 – 8 EUV		
Die Charta der Grundrechte wird rechtsverbindlich und ist zu den Verträgen gleichrangig.	-			6 Abs. 1 EUV		
Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte bei.	-			6 Abs. 2 EUV		

### Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze (neuer Titel II EUV)

Die Union bekennt sich zur repräsentativen Demokratie, der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger und der Beteiligung der Bürger an der europäischen Politik.	-			9 – 12 EUV		
Als neue Beteiligungsmöglichkeit wird eine Bürgerinitiative eingeführt. Mindestens eine Million Unionsbürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten kann die Kommission auffordern zu bestimmten Themen Vorschläge zu unterbreiten.	-			11 Abs. 4 EUV		
Den nationalen Parlamenten kommt eine Kontrollfunktion bezüglich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zu.	-			12 lit. b EUV		

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Bestimmungen über die Organe (neuer Titel III EUV)

Einzelne Vorschriften über Aufgaben, Kompetenzen und Grundlagen verschiedener Organe wurden in den EUV verschoben. Neu ist der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik.	-			13 – 19 EUV		
Das Europäische Parlament	189, 190 EGV	-	-	14 EUV	-	-
Der Europäische Rat	4 EUV	-	-	15 EUV	-	-
Der Rat	202, 203 EGV	-	-	16 EUV	-	-
Die Kommission	211, 214 EGV	-	-	17 EUV	-	-
Bestimmung zu Wahl, Stellung und Aufgaben des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik.	-	-	-	18 EUV	QM	-
Der Gerichtshof	220 EGV	-	-	19 EUV	-	-

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Titel V EUV)

Die GASP bildet die zweite der drei Säulen der EU. Sie ist zwar in das Vertragswerk integriert, bleibt jedoch der Natur nach intergouvernementale Zusammenarbeit. Der Europäische Rat entscheidet daher in der Regel einstimmig. Die verfolgten Ziele reichen von der Wahrung gemeinsamer Werte und grundlegender Interessen über die Koordinierung der militärischen Sicherheit bis zur Wahrung des Friedens entsprechend der Charta der Vereinten Nationen. Die Zuständigkeit des EuGH für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist ausgeschlossen.	11 – 28 EUV			21 – 46 EUV; 275 Abs. 1 AEUV		
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Die Ausnahmen, in denen der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, werden ergänzt um die Kompetenz zur Festlegung einer Aktion oder eines Standpunktes zu einem Vorschlag, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Ersuchen des Europäischen Rates dem Rat unterbreitet. Rechtsform: Beschluss	23 Abs. 2 EUV	QM	-	31 Abs. 2 EUV	QM	-
Einführung einer „Passerelle-Klausel“: Ist im Rat für einzelne Maßnahmen Einstimmigkeit erforderlich, kann der Europäische Rat den Übergang zu Mehrheitsentscheidungen beschließen.	-	-	-	31 Abs. 3 EUV	E <sup>7</sup>	-
Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik Neue Kompetenz zur Übertragung der Durchführung einer Mission an eine Gruppe von Mitgliedstaaten. Rechtsform: Beschluss	-	-	-	42 Abs. 5 EUV	E	-
Neue Kompetenz zum Erlass eines Beschlusses zur Festlegung von Rechtsstellung, Sitz und Funktionsweise der Europäischen Verteidigungsagentur im besonderen Gesetzgebungsverfahren. Rechtsform: Beschluss Diese Bestimmung gibt es in den bestehenden Verträgen zwar nicht. Allerdings wurde mit der Gemeinsamen Aktion 2004/551/GASP bereits die Errichtung der Agentur beschlossen. Mit Beschluss des Rates 2004/676/EG vom 24. September 2004 wurde auch das Statut der Bediensteten der Europäischen Verteidigungsagentur erlassen.	-	-	-	45 Abs. 2 EUV	QM	-

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>
Der EU-Vertrag sieht als neue Maßnahme im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine sogenannte ständige Strukturierte Zusammenarbeit vor. Deren Errichtung ist optional und richtet sich an Mitgliedstaaten, die „anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf militärische Fähigkeiten erfüllen und untereinander weitergehende militärische Verpflichtungen eingehen. Der Rat erlässt die erforderlichen Beschlüsse zur:	-	-	-	42 Abs. 6 EUV	-	-
- Begründung einer ständigen Strukturierten Zusammenarbeit,	-	-	-	46 Abs. 2 EUV	QM	-
- späteren Aufnahme eines Mitgliedstaats in eine ständige Strukturierte Zusammenarbeit und	-	-	-	46 Abs. 3 EUV	QM <sup>8</sup>	-
- Entlassung eines Mitgliedstaats aus einer ständigen Strukturierten Zusammenarbeit.	-	-	-	46 Abs. 4 EUV	QM <sup>8</sup>	-
Rechtsform: Beschluss						
Maßnahmen im Rahmen der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit werden vom Rat erlassen.	-	-	-	46 Abs. 6 EUV	E <sup>8</sup>	-
Rechtsform: Beschluss oder Empfehlung						

### Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Titel VI EUV)

<b>Die PJZS bildet die dritte Säule der EU. Sie ist als Zusammenarbeit zwischen den Regierungen ausgestaltet. Die EU verfolgt das Ziel den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Schutz zu bieten.</b>	29 – 42 EUV	67 – 89 AEUV
Einzelheiten zu den Änderungen bei den Art. 67 – 89 AEUV.		

<sup>1</sup> **E:** Einstimmigkeit; **EM:** Einfache Mehrheit; **bQM:** besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM:** Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A:** Anhörung; **M:** Mitentscheidung; **Z:** Zustimmung; **B:** Bericht an EP; **U:** Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem für den jeweiligen Politikbereich vorgesehenen Quorum.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Politikbereich und Änderungen	alt			neu		
	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>	Art.	Rat <sup>1</sup>	EP <sup>2</sup>

### Bestimmungen über eine verstärkte Zusammenarbeit (Titel VII EUV)

<b>Einzelnen Mitgliedstaaten, die mit der Integration auf einem bestimmten Gebiet schneller voranschreiten wollen als andere, wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre Vorstellungen im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit zu verwirklichen, sobald festgestellt ist, dass dies unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten nicht möglich ist.</b>	43 – 45 EUV	20 EUV; 326 – 334 AEUV
Einzelheiten zu den Änderungen bei den Art. 326 – 334 AEUV.		

### Schlussbestimmungen (Titel VIII EUV)

<b>Die Schlussbestimmungen des EUV regeln insbesondere den Beitritt weiterer europäischer Staaten zur EU, Verfahren zur Vertragsänderung, sowie Zuständigkeiten des EuGH im Regelungsbereich des EUV.</b>	46 – 53 EUV			47 – 55 EUV		
Die bisherigen Einschränkungen der Zuständigkeit des EuGH für Rechtsfragen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Verstärkten Zusammenarbeit werden aufgehoben.	Art. 46 EUV	-	-	-	-	-
Im ordentlichen Vertragsänderungsverfahren darf künftig auch das Europäische Parlament Vorschläge zur Änderung der Verträge vorlegen. Neu eingeführt wird ein Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren: Auf Antrag einer nationalen Regierung, des Europäischen Parlaments oder der Kommission können auf Beschluss des Europäischen Rates Änderungen im Bereich „Interne Politikbereiche und Maßnahmen“ (Art. 26 – 197 AEUV) vorgenommen werden. Diese Änderungen dürfen die Zuständigkeiten der Union jedoch nicht erweitern. In Bereichen, in denen im Rat Einstimmigkeit vorgeschrieben ist, kann auf Beschluss des Europäischen Rates zur Mehrheitsentscheidung übergegangen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. In Bereichen, in denen ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist, kann auf Beschluss des Europäischen Rates zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übergegangen werden.	-	-	-	48 Abs. 2 EUV	-	-
	-	-	-	48 Abs. 6 EUV	E <sup>7</sup>	Z
	-	-	-	48 Abs. 7 UAbs. 1 EUV	E <sup>7</sup>	Z
	-	-	-	48 Abs. 7 UAbs. 2 EUV	E <sup>7</sup>	Z
	-	-	-	48 Abs. 7 UAbs. 3 EUV	-	-
Die nationalen Parlamente haben eine Einspruchsfrist von sechs Monaten.						

<sup>1</sup> **E**: Einstimmigkeit; **EM**: Einfache Mehrheit; **bQM**: besondere qualifizierte Mehrheit (2/3 der Mitgliedsstaaten); **QM**: Qualifizierte Mehrheit. Dafür müssen **nach aktuellem Recht** gegeben sein: (1) mindestens 255 von 345 Stimmen im Rat, (2) zugleich die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die (3) zusammen mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentieren müssen, sofern ein Mitgliedstaat die Prüfung dieser Bedingung verlangt (Art. 205 Abs. 2 und 4 EGV). Nach **neuem Recht** gilt ab dem 1.11.2014 eine qualifizierte Mehrheit in der Regel als (1) eine Mehrheit von 55% der Mitgliedstaaten, d.h. gegenwärtig mindestens 15 von 27, die (2) mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentiert (Art. 16 EUV; Art. 238 Abs. 2 und 3 AEUV).

<sup>2</sup> **A**: Anhörung; **M**: Mitentscheidung; **Z**: Zustimmung; **B**: Bericht an EP; **U**: Unterrichtung des EP

<sup>3</sup> Das erforderliche Quorum richtet sich nach dem, das für den jeweiligen Politikbereich vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Auf einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates ist Übergang zur QM möglich.

<sup>5</sup> Zeigt ein Mitgliedsstaat an, gegen den Beschluss stimmen zu wollen, erfolgt Verweis an den Europäischen Rat, wo einstimmig entschieden werden muss.

<sup>6</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>7</sup> Einstimmigkeit bezogen auf die Beschlussfassung im Europäischen Rat.

<sup>8</sup> Stimmberechtigt sind nur die an der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

<sup>9</sup> Stimmberechtigt sind nur die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.